

II-12756 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6186 13

1994 -03- 02

A n f r a g e

der Abg. Alois Huber, Ing. Murer, Aumayr, Mag. Schreiner, Dolinschek, Dr. Partik-Pablé  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Broschüre der SVA der Bauern

Der Erstunterzeichner erhielt vor kurzem eine Informationsbroschüre der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Landesstelle Kärnten, in der unter anderem eine Rubrik "wichtige Adressen" enthalten ist. Neben allen Außenstellen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten ist auch der Bauernbund Kärnten mit Adresse und Telefonnummer angeführt, nicht aber vergleichbare bäuerliche Interessenvertretungen wie z.B. die Freiheitliche Bauernschaft.

Da nach Auffassung der Fragesteller die Sozialversicherungsanstalt der Bauern keine Vorfeldorganisation der ÖVP ist, sondern um größte Objektivität und Überparteilichkeit bemüht sein müßte, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

1. Ist Ihrem Ressort die Informationsbroschüre "Sprechtage 1994" der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Landesstelle Kärnten bekannt?
2. Hat die Sozialversicherung der Bauern nach Auffassung Ihres Ressorts die Pflicht zur objektiven, umfassenden und überparteilichen Information der Versicherten?
3. Entspricht es der Auffassung Ihres Ressorts von Objektivität, umfassender und überparteilicher Information der Versicherten, wenn die SVA der Bauern, Landes-

stelle Kärnten, in der Informationsbroschüre "Sprechtage 1994" als Interessenvertretungen neben den Außenstellen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft lediglich den Österreichischen Bauernbund mit Adresse und Telefonnummer veröffentlicht, nicht aber vergleichbare bäuerliche Interessenvertretungen, wie z.B. die Freiheitliche Bauernschaft?

4. Was haben Sie unternommen, um der SVA der Bauern mehr Objektivität bei der Abfassung ihrer Informationsbroschüren naheulegen?